

BGE 5 I 318

Bundesgericht (BGE), 1879-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_5_I_318

FR: ATF 5 I 318

IT: DTF 5 I 318

Volltext

71. Urtheil vom 19. September 1879 in Sachen Unterwalden ob dem Wald und Konf. gegen Nidwalden. A. Am 27. April 1879 erließ die Landsgemeinde von Unterwalden nid dem Wald ein Steuergesetz, welches unter § 3 lit. C sämtliche Einwohner des Kantons Nidwalden der dortigen Armensteuer unterwirft und in Absatz 4 ibidem bestimmt: "Kantonsbürger zahlen die Armensteuer an ihre Heimatgemeinde, "Nichtkantonsbürger an die Armenbehörde des Niederlassungsortes, jedoch ganz nach dem gleichen Maßstabe wie die Ortsbürger der gleichen Gemeinde. Vorbehalten bleiben Gegenseitigkeitsverträge." B. Gegen diese Bestimmung erhoben sowohl eine Anzahl Niedergelassener des Kantons Unterwalden nid dem Wald als die Regierung des h. Standes Obwalden, letztere im Hinblick auf die in Nidwalden wohnenden Bürger ihres Kantons, Beschwerde beim Bundesgerichte, indem sie behaupteten, dieselbe verstoße sowohl gegen Art. 60 der Bundesverfassung als gegen Art. 27 und 82 der nidwaldenschen Kantonsverfassung, sowie endlich gegen die Stellung, welche laut Konferenzen und Verträgen bezüglich der in Nidwalden wohnhaften Bürger von Obwalden, insbesondere der sog. alten Landleute von Obwalden, vereinbart worden sei und wonach letztere die Armensteuern lediglich an ihre Heimatgemeinde zu bezahlen haben. Rekurrenten stellten das Begehren, das Bundesgericht wolle verfügen: "Daß das fragliche Steuergesetz dahin abzuändern sei, daß die Armensteuer sowohl von den in Nidwalden wohnenden alten Landleuten von Obwalden, als von den daselbst niedergelassenen "Schweizerbürgern anderer Kantone an deren Heimatgemeinde "insofern von dieser eine solche gefordert werde, nicht aber an eine Gemeinde von Nidwalden zu entrichten sei," — eventuell "daß ein einheitliches Prinzip, sei es Heimats- oder Territorialprinzip, auf alle Einwohner von Nidwalden angewendet werde." C. Die Regierung des Kantons Unterwalden nid dem Wald trug auf Abweisung der Beschwerde an. Sie machte in erster Linie geltend, daß das prinzipale Begehren einen Eingriff in die Souverainität des Kantons Nidwalden enthalte und bestritt sodann, daß das angefochtene Gesetz gegen Bestimmungen der Kantons- oder Bundesverfassung oder kantonale Verträge verstoße. Speziell bezüglich des Art. 60 der Bundesverfassung bemerkte sie, derselbe werde präzisiert durch Art. 45 Lemma 6 ibidem, wo gesagt sei, daß die Gemeinde, in welcher ein Niedergelassener seinen Wohnsitz nehme, ihn nicht anders als den Ortsbürger besteuern dürfe. Angesichts dieser Bestimmung, welche in der frühern Bundesverfassung, von 1848, nicht enthalten gewesen sei, könne nicht mehr gesagt werden, daß die rekurrirte Gesetzesbestimmung einen Einbruch in den Art. 60 der Bundesverfassung enthalte. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. Soweit die Rekurrenten verlangen, daß der Kanton Nidwalden verpflichtet werde, in seiner Steuergesetzgebung einen gewissen Grundsatz niederzulegen und dieselbe danach umzuändern, gehen dieselben allerdings zu weit. Das Bundesgericht kann wohl Verfügungen kantonaler Behörden, worunter auch Gesetze zu verstehen sind, sofern sie sich als verfassungswidrig herausstellen, aufheben und ihnen dadurch ihre Wirksamkeit

nehmen. Dagegen steht es dem Bundesgericht nicht zu, den Kantonen Vorschriften zu geben, wie sie ihre Gesetzgebung einzurichten haben, oder sie gar zu zwingen, ein bestehendes Gesetz abzuändern oder ein neues Gesetz zu erlassen. 2. Es kann sich somit lediglich fragen, ob die oben Fakt. A angeführte, von den Rekurrenten angefochtene Bestimmung des nidwaldenschen Steuergesetzes vom 27. April 1879 verfassungswidrig und demnach aufzuheben sei, und diese Frage ist zu be-

jahen. Denn, wie das Bundesgericht schon in seinem Entscheide vom 8. Februar ds. Is. in Sachen Fries, im Anschlusse an frühere Entscheide des Bundesrathes, ausgeführt hat, verstößt ein Steuergesetz, welches auf die kantonsfremden Niedergelassenen ein anderes Steuersystem anwendet, als auf die eigenen, indem es die Erstern nach dem Territorial- und die Letztern nach dem Heimatsprinzip besteuert, gegen den in Art. 60 der Bundesverfassung proklamirten Grundsatz der Gleichbehandlung aller Schweizerbürger und kann daher nicht zu Recht bestehen. 3. Wenn Rekursbeklagte glaubt, daß unter der Herrschaft der neuen Bundesverfassung eine solche ungleiche Behandlung der Niedergelassenen anderer Kantone gegenüber denjenigen des eigenen Kantons gestützt auf Art. 45 Lemma 6 der Bundesverfassung (welche Bestimmung übrigens dem Bundesgerichte bei Erlaß seines Entscheides vom 8. ebruar ds. Js. keineswegs entgangen ist) zulässig sei, indem diese Verfassungsbestimmung nur verbiete, den niedergelassenen Schweizerbürger anders zu besteuern, als den Ortsbürger, so kann dieser Ansicht nicht beigepflichtet werden. Zwar steht natürlich außer Zweifel, daß der Bund das Recht besitzt, in der Verfassung Ausnahmen von dem in Art. 60 ibidem statuirten Prinzip zu machen, und daß solche in der Verfassung selbst aufgestellte Ausnahmen respektirt werden müssen; allein eine derartige Ausnahme ist in Art. 45 Lemma 6 nicht enthalten. Diese Verfassungsbestimmung räumt den Gemeinden keineswegs positiv das Recht ein, den schweizerischen Niedergelassenen wie den Ortsbürger zu besteuern; sondern sie lautet negativ dahin, die Gemeinde dürfe den schweizerischen Niedergelassenen nicht anders besteuern, als den Ortsbürger. Sie enthält also lediglich ein Verbot, welches neben dem in Art. 60 proklamirten Grundsatz offenbar sogar dann ganz wohl bestehen könnte, wenn es sich wirklich nur auf die Besteuerung der Niedergelassenen anderer Kantone bezöge. Nun kann aber kaum einem begründeten Zweifel unterliegen, daß das Verbot ein ganz allgemeines ist, welches für die Besteuerung sowohl der Niedergelassenen anderer Kantone als derjenigen des eigenen Kantons gilt, indem durch Art. 45 der Bundesverfassung, im Gegensatz zu den die Niederlassung beschlagenden Bestimmungen der frühern Bundesverfassung, welche bloß interkantonales Recht schafften, die Niederlassungsfreiheit zu einem allgemeinen Rechte der Schweizerbürger erhoben worden und die Niederlassung nicht mehr bloß von Kanton zu Kanton, sondern auch diejenige der Kantonsbürger innerhalb des Kantons garantirt ist. Lediglich aus diesem Grunde ist offenbar die in Art. 41 Ziffer 5 der frühern Bundesverfassung enthaltene Bestimmung: "Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinden keine größern Leistungen an Gemeindelasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons", in der neuen Bundesverfassung weggelassen und durch die von der Regierung von Nidwalden angerufenen Bestimmung: "Ebenso darf die Gemeinde, in welcher er (der "schweizerische Niedergelassene) seinen Wohnsitz nimmt, ihn nicht "anders besteuern als den Ortsbürger", ersetzt worden. Man wollte die Niedergelassenen, seien sie Kantonsfremde oder Kantonsangehörige, einfach den Ortsbürgern gleichstellen, keineswegs aber eine ungleiche Behandlung der Niedergelassenen gestatten. Daß der unmittelbar vorhergehende Satz des Lemma 6, lautet: "Der niedergelassene

Schweizerbürger darf von Seite des die Niederlassung gestattenden Kantons mit keiner Bürgerschaft und mit keinen andern besondern Lasten behufs der Niederlassung belegt werden" nur für die Niederlassung von Kanton zu Kanton Bedeutung hat, kann keineswegs den Schluß rechtfertigen, daß auch der zweite Satz nur eine interkantonale Vorschrift enthalte und sich nur auf die niedergelassenen Schweizerbürger anderer Kantone beziehe. Zu einer solchen mit dem Prinzip sowohl des Art. 60 als des Art. 45 der Bundesverfassung in Widerspruch stehenden und auch sonst schwer erklärlichen Unterscheidung in der Besteuerung der Niedergelassenen nach ihrer Kantonsangehörigkeit giebt weder der Wortlaut noch die Entstehungsgeschichte des Art. 45 Lemma 6 der Bundesverfassung einen Anhalt. (Vergl. insbes. Blumer 2. Auflage von Morel Bd. I, S. 302 ff. bes. S. 312, u. Dubs, das öff. Recht der Schweiz, Bd. II, S. 116.) Der Kanton Unterwalden nid dem Wald kann daher die kantonsfremden Niedergelassenen nur insofern zur Bezahlung der Armensteuer an ihre Wohngemeinde

anhalten, als er dieses Verfahren gegenüber allen Niedergelassenen, also auch gegenüber den Kantonsangehörigen, beobachtet. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde ist begründet und demnach § 3 litt. C des nidwaldenschen Gemeindesteuergesetzes, soweit derselbe die schweizerischen Niedergelassenen zur Bezahlung der Armensteuer an die Wohnortsgemeinden pflichtig erklärt, aufgehoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.